



Justiz-Ministerial-Blatt

für Hessen

2025	Wiesbaden, den 31. Oktober 2025	Nr. 11
------	---------------------------------	--------

Inhaltsverzeichnis

Verwaltungsvorschriften.....	563
Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Vollzugsgeschäftsordnung für Hessen	563
Zweiunddreißigster Erlass zur Änderung des Erlasses zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften	564
Bekanntmachungen	575
Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für den Rechtsstaat:.....	575
Bekanntmachung des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main:	576
Stellenausschreibungen	579
Ordentliche Gerichtsbarkeit	579
Staatsanwaltschaften	579
Verwaltungsgerichtsbarkeit	580
Sozialgerichtsbarkeit	580

Verwaltungsvorschriften

Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Vollzugsgeschäftsordnung für Hessen¹

Erl. d. HMdJ v. 05.08.2025 (1464-IV/A3-2024/2557-I/A)

I.

Die Vollzugsgeschäftsordnung für Hessen vom 8. November 2024 (JMBI. S. 493) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 23 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. der für den Sitz der Anstalt und den Wohnort zuständigen Ausländerbehörden sowie der zentralen Ausländerbehörden bei den Regierungspräsidien die Aufnahme von Ausländern zum Vollzug von Auslieferungshaft, Untersuchungshaft, Freiheitsstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe und Jugendstrafe; dies gilt auch bei einer sich an eine Verlegung anschließenden Aufnahme von Gefangenen, wenn der Vollzug der Freiheitsentziehung fortgesetzt wird;“

2. Nr. 48 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 dürfen Gefangene grundsätzlich nur auf schriftliche Anordnung entlassen werden. Die Anordnung muss mit dem Dienst-siegel versehen sein, wenn sie in Papierform erstellt wird. Einer solchen Anordnung steht ein von der anordnenden Person signiertes elektronisches Dokument, welches von der elektronischen Poststelle der anordnenden Behörde oder des anordnenden Gerichts an ein nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichtetes Postfach der Anstalt während der Geschäftszeit übermittelt wurde, gleich. Außerhalb der Geschäftszeiten muss eine solche Anordnung per Telefax oder Digitalfax übermittelt werden. Die Echtheit der per Telefax oder Digitalfax übermittelten Anordnung muss vor der Entlassung durch einen unverzüglichen, spätestens innerhalb von 30 Minuten zu tätigendem Rückruf bestätigt werden. Der Rückruf und sein Ergebnis sind in den Gefangenenpersonalakten zu vermerken. Sollte bei der anordnenden Stelle trotz unverzüglichen Rückrufs niemand erreicht werden können, wird die per Telefax oder Digitalfax übermittelte Anordnung bis zur Klärung, die unverzüglich herbeizuführen ist, nicht ausgeführt. Nach einer aufgrund einer per Telefax oder Digitalfax ergangenen Anordnung erfolgten Entlassung ist zu überwachen, dass die Anordnung auch nachträglich schriftlich auf dem Postweg oder mittels einfach signierten elektronischen Dokuments bestätigt wird.“

II.

Dieser Runderlass tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

¹ Gült.-Verzeichnis Nr. 4310

Zweiunddreißigster Erlass zur Änderung des Erlasses zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften²

Erl. d. HMdJ v. 16.10.2025 (1510 - I/A4 - 2017/17448-I/A)

I.

Die Anlage des Erlasses zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 13. Januar 2023 (JMBl. S. 382), zuletzt geändert durch Erlass vom 17. September 2025 (JMBl. S. 300), wird wie folgt geändert:

1. Die Nr. 1.7 bis 1.7.4 werden wie folgt gefasst:

1 Nr.	2 Gericht, Staatsanwaltschaft	3 Verfahrensart	4 Datum des Beginns der elektronischen Aktenführung
„1.7	Landgericht Wiesbaden	sämtliche Verfahren der Zivilkammern, der Kammern für Handelssachen und der Kammern für Baulandsachen	1. Mai 2023
		alle Verfahren aus dem Bereich des Strafrechts und der Ordnungswidrigkeiten, die bei den Staatsanwaltschaften elektronisch geführt werden, alle Verfahren aus dem Bereich des Strafrechts und der Ordnungswidrigkeiten, die von anderen Gerichten als elektronische Akte abgegeben oder vorgelegt werden, sowie Verfahren mit dem Registerzeichen „StVK“ und dem Zusatz „Vollz“	17. November 2025
1.7.1	Amtsgericht Bad Schwalbach	alle Verfahren mit den Registerzeichen C und H sowie mit	1. Februar 2024

² Gült.-Verzeichnis Nr. 2103

		diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen	
		alle Verfahren mit den Registerzeichen F, FH sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen und sämtliche ARG Verfahren	1. Januar 2025
		alle Verfahren mit den Registerzeichen X, XIV, XVII, IV, VI, M, K, L sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen und Verfahren mit den Registerzeichen AR, I, II, IIA, IIB, IIT, III, J, Lw, Pk, RAST, XI, HL	1. Juni 2025
		alle Verfahren aus dem Bereich des Strafrechts und der Ordnungswidrigkeiten, die bei den Staatsanwaltschaften elektronisch geführt werden, alle Verfahren aus dem Bereich des Strafrechts und der Ordnungswidrigkeiten, die von anderen Gerichten als elektronische Akte abgegeben oder vorgelegt werden, alle Verfahren mit dem Registerzeichen OWi, bei denen die justizielle Verfahrensakte initial beim Amtsgericht Bad Schwalbach angelegt wird,	17. November 2025

		Gs-Vorgänge, wenn keine justizielle Verfahrensakte vorgelegt wird, sowie Privatklagesachen nach §§ 374 ff Strafprozessordnung	
1.7.2	Amtsgericht Idstein	alle Verfahren mit den Registerzeichen C und H sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen	1. Februar 2024
		alle Verfahren mit den Registerzeichen X, XIV, XVII, IV, VI, M, K, L sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen und Verfahren mit den Registerzeichen AR, I, II, IIA, IIB, IIT, III, J, Lw, Pk, RAST, XI, HL	1. Juni 2025
		alle Verfahren aus dem Bereich des Strafrechts und der Ordnungswidrigkeiten, die bei den Staatsanwaltschaften elektronisch geführt werden, alle Verfahren aus dem Bereich des Strafrechts und der Ordnungswidrigkeiten, die von anderen Gerichten als elektronische Akte abgegeben oder vorgelegt werden, alle Verfahren mit dem Registerzeichen OWi, bei denen die justizielle Verfahrensakte initial beim Amtsgericht Idstein	17. November 2025

		angelegt wird, Gs-Vorgänge, wenn keine justizielle Verfahrensakte vorgelegt wird sowie Privatklagesachen nach §§ 374 ff Strafprozessordnung	
1.7.3	Amtsgericht Rüdesheim	alle Verfahren mit den Registerzeichen C und H sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen	1. Februar 2024
		alle Verfahren mit den Registerzeichen F, FH sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen und sämtliche ARG Verfahren	1. Januar 2025
		alle Verfahren mit den Registerzeichen X, XIV, XVII, IV, VI, M, K, L sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen und Verfahren mit den Registerzeichen AR, I, II, IIA, IIB, IIT, III, J, Lw, Pk, RAST, XI, HL	15. Juni 2025
		alle Verfahren aus dem Bereich des Strafrechts und der Ordnungswidrigkeiten, die bei den Staatsanwaltschaften elektronisch geführt werden, alle Verfahren aus dem Bereich des Strafrechts und der Ordnungswidrigkeiten, die von anderen Gerichten als	17. November 2025

		elektronische Akte abgegeben oder vorgelegt werden, alle Verfahren mit dem Registerzeichen OWi, bei denen die justizielle Verfahrensakte initial beim Amtsgericht Rüdesheim angelegt wird, Gs-Vorgänge, wenn keine justizielle Verfahrensakte vorgelegt wird, sowie Privatklagesachen nach §§ 374 ff Strafprozessordnung	
1.7.4	Amtsgericht Wiesbaden	alle Verfahren mit den Registerzeichen C, H, IE, IK, IN sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen	1. Februar 2024
		alle Verfahren mit den Registerzeichen F, FH sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen und sämtliche ARG Verfahren	1. Januar 2025
		alle Verfahren mit den Registerzeichen X, XIV, XVII, IV, VI, M, K, L sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen und Verfahren mit den Registerzeichen AR, I, II, IIA, IIB, IIT, III, J, Lw, Pk, RAST, XI, HL	15. Juni 2025
		alle Verfahren aus dem Bereich des Strafrechts und der Ordnungswidrigkeiten, die bei den	17. November 2025“

		Staatsanwaltschaften elektronisch geführt werden, alle Verfahren aus dem Bereich des Strafrechts und der Ordnungswidrigkeiten, die von anderen Gerichten als elektronische Akte abgegeben oder vorgelegt werden, alle Verfahren mit dem Registerzeichen OWi, bei denen die justizielle Verfahrensakte initial beim Amtsgericht Wiesbaden angelegt wird, Gs-Vorgänge, wenn keine justizielle Verfahrensakte vorgelegt wird, sowie Privatklagesachen nach §§ 374 ff Strafprozessordnung	
--	--	--	--

2. Nr. 6.01 wird wie folgt gefasst:

1 Nr.	2 Gericht, Staatsanwaltschaft	3 Verfahrensart	4 Datum des Beginns der elektronischen Aktenführung
„6.01	Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main Abteilungen III und V	alle weiteren Verfahren, die bei den Staatsanwaltschaften oder Gerichten elektronisch geführt werden; ausgenommen sind Verfahren, die bereits nach der Anlage zu § 7 Abs. 1 Satz 1 der Justiz-Informationstechnik-Verordnung bei den dort genannten Dienststellen elektronisch zu führen sind	4. August 2025

		und die bei der aktenführenden Staatsanwaltschaft vor dem Stichtag eingetragen wurden, der für die betreffende Staatsanwaltschaft für die übrigen Verfahren in der vorliegenden Anlage genannt ist	
		alle Verfahren mit dem Registerzeichen OWJs	10. November 2025“

3. Nach Nr. 6.02 wird als Nr. 6.03 eingefügt:

1	2	3	4
Nr.	Gericht, Staatsanwaltschaft	Verfahrensart	Datum des Beginns der elektronischen Aktenführung
„6.03	Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main Abteilungen I, II, IV, Z	alle Verfahren, die bei den Staatsanwaltschaften oder Gerichten elektronisch geführt werden oder wurden, alle Verfahren mit dem Registerzeichen StV es sei denn, es ist bereits zum Zeitpunkt der Eintragung bekannt, dass ein Ausgangs- oder Bezugsverfahren in Papierform bei den Staatsanwaltschaften oder Gerichten geführt wird oder wurde, sowie alle Verfahren mit den Registerzeichen OJs, Js, UJs bei denen die justizielle Verfahrensakte initial bei der Generalstaatsanwaltschaft angelegt wird mit Ausnahme von	10. November 2025“

		a) Verfahren, die initial von aa) Behörden der Finanzverwaltung, bb) der Bundespolizei, cc) Behörden des Zolls oder dd) dem Bundeskriminalamt vorgelegt werden, b) Vorgängen oder Strafanzeigen, die von Dritten vorgelegt werden und bei denen zum Zeitpunkt der Eintragung feststeht, dass eine der unter a) genannten Ermittlungsbehörden für die Ermittlungen zuständig sein wird, c) Verfahren, die zum Zeitpunkt der Eintragung Dokumente enthalten, welche als VS NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Sicherheitsüberprüfungs- und Verschlussgesetzes vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 364), geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 406), eingestuft sind. d) Dokumenten, welche als VS NUR FÜR DEN	
--	--	--	--

		DIENSTGEBRAUCH nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Sicherheitsüberprüfungs- und Verschlusssachengesetzes eingestuft sind und die zu einem späteren Zeitpunkt zur Akte gelangen	
--	--	---	--

4. Nach Nr. 6.7 wird als Nr. 6.8 angefügt:

1	2	3	4
Nr.	Gericht, Staatsanwaltschaft	Verfahrensart	Datum des Beginns der elektronischen Aktenführung
„6.8	Staatsanwaltschaft Wiesbaden einschließlich des Hauses des Jugendrechts Wiesbaden	alle Verfahren mit Ausnahme von a) Rechtshilfeangelegenheiten, b) Verfahren, die initial von aa) Behörden der Finanzverwaltung, bb) der Bundespolizei, cc) Behörden des Zolls oder dd) dem Bundeskriminalamt vorgelegt werden, c) Vorgängen oder Strafanzeigen, die von Dritten vorgelegt werden und bei denen zum Zeitpunkt der Eintragung feststeht, dass eine der unter b) genannten Ermittlungsbehörden für die Ermittlungen zuständig sein wird,	17. November 2025“

		d) Verfahren, die zum Zeitpunkt der Eintragung Dokumente enthalten, welche als VS NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Sicherheitsüberprüfungs- und Verschlusssachengesetzes vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 364), geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 406), eingestuft sind. e) Dokumenten, welche als VS NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Sicherheitsüberprüfungs- und Verschlusssachengesetzes eingestuft sind und die zu einem späteren Zeitpunkt zur Akte gelangen.	
--	--	--	--

5. Der Anhang zu Nr. 6.1 der Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anhang zu Nr. 6.1 der Anlage

Verfahren, für die die Behördenleitung der Staatsanwaltschaft Darmstadt die elektronische Aktenführung angeordnet hat, sind:

1. 1500 Js 21844/24
2. 1500 Js 51525/24
3. 1500 Js 58716/24
4. 1500 Js 23225/25 GW

5. 1500 Js 23497/25
6. 1500 Js 24614/25
7. 1500 Js 26115/25
8. 1500 Js 28111/25
9. 1500 Js 31858/25
10. 1500 Js 33358/25
11. 1500 Js 34904/25
12. 1500 Js 37292/25
13. 1500 Js 38221/25
14. 1500 Js 39642/25
15. 1500 Js 39658/25
16. 1500 Js 40920/25
17. 1500 Js 40929/25
18. 1500 Js 41140/25
19. 1500 Js 41140/25
20. 1500 Js 42659/25
21. 1500 Js 42670/25
22. 1500 UJs 155178/25

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. November 2025 in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Oktober 2025

Der Hessische Minister der Justiz
und für den Rechtsstaat

Heinz

Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für den Rechtsstaat:

Rechtsanwalt Michael Schenk wurde unter Berufung in ein ehrenamtliches Richter Verhältnis für die Zeit vom 1. Dezember 2025 bis 30. November 2030 zum ehrenamtlichen Richter sowie Vorsitzenden einer Kammer bei dem Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Kassel ernannt.

Rechtsanwalt Ulrich Hadding wurde unter Berufung in ein ehrenamtliches Richter Verhältnis für die Zeit vom 1. November 2025 bis 31. Oktober 2030 zum ehrenamtlichen Richter bei dem Hessischen Anwaltsgerichtshof ernannt.

Bekanntmachung des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main:

**Änderung der Dienstanweisung für die Ortsgerichte im Lande Hessen (DAOG)
Rundverfügung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main
vom 9. Oktober 2025 (3842 E - I/3 - 2868/22) – JMBI. 2023 S. 311**

Artikel 1

Die Dienstanweisung für die Ortsgerichte im Lande Hessen (DAOG) – JMBI. 2023 S. 311 – wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher haben mit Ausnahme der Gebühren, deren Erhebung nach § 20 Abs. 1 S. 2 Ortsgerichtsgesetz unterbleibt, sämtliche erhobenen Gebühren und Auslagen jährlich bis einschließlich zum 31. Dezember im Abrechnungsschein nach Muster 3 der Anlage zu erfassen.“

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Ortsgerichtsvorsteherin oder der Ortsgerichtsvorsteher haben bis spätestens zum 3. Arbeitstag nach dem 31. Dezember eine Wiedergabe des Abrechnungsscheins an das zuständige Amtsgericht zu übersenden.

In der Wiedergabe des Abrechnungsscheins müssen die Feststellungen und Unterschriften nach Abs. 2 nicht enthalten sein; im Übrigen müssen die Angaben in der Wiedergabe des Abrechnungsscheins mit den Angaben des nach Abs. 2 unterschriebenen Originals des Abrechnungsscheins vollständig übereinstimmen. Die Wiedergabe des Abrechnungsscheins soll im Excel-Dateiformat auf elektronischem Wege übersandt werden. In Ausnahmefällen ist die Übersendung in Papierform zulässig.“

2. Das bisherige Muster 3 erhält folgende Fassung:

„Muster 3

Abrechnungsschein Ortsgericht:		XXXX					
Abrechnung für den Zeitraum 01.01. - 31.12. 20							
Achtung: Bitte nur gelbe Felder befüllen!						Graue Felder füllen sich automatisch aus!	
Nr. Gebührenverzeichnis	Leistungsbeschreibung	Gebühr	Anzahl der Dienstgeschäfte	Gebühren in Euro	Gebühren und Auslagen gesamt	Im Auftrag hessischer Gerichte abgerechnete Anzahl Dienstgeschäfte oder Gebühr in Euro	Gebühren gesamt - ohne Leistung an Gerichte
Nr. 1 nach § 2b USG steuerpflichtig	Beglaubigung einer Unterschrift nach § 13 Abs. 1 Ortsgerichtsgesetz	7,50 €			- €		- €
	Wird das Dienstgeschäft auf Verlangen außerhalb der Geschäftsräume des Ortsgerichts vorgenommen, erhöht sich die Gebühr.	5,00 €			- €		- €
Nr. 2 nach § 2b USG steuerpflichtig	Beglaubigung der Abschrift einer Urkunde nach § 13 Abs. 2 Ortsgerichtsgesetz bis zu 3 Seiten	4,00 €			- €		- €
	jede weitere Seite	0,70 €			- €		- €
	Schreibgebühren nach Nr. 3, wenn diese mit Nr. 2 in Zusammenhang stehen, je Seite	1,50 €			- €		- €
Nr. 3 nach § 2b USG steuerpflichtig	Schreibgebühren für Ausfertigungen und Abschriften, die auf Antrag erteilt oder ausgefertigt werden - unabhängig von der Art der Herstellung - je Seite	1,50 €			- €		- €
Nr. 4 nach § 2b USG nicht steuerpflichtig	Erteilung einer Sterbefallsanzeige nach § 14 Ortsgerichtsgesetz	7,50 €			- €	0	- €
Nr. 5 nach § 2b USG nicht steuerpflichtig	Vorlegung von Urkunden, öffentlichen Büchern oder Registern zur Einsicht	2,00 €			- €		- €
Nr. 6 nach § 2b USG nicht steuerpflichtig	Erteilung einer Auskunft über Besitzverhältnisse oder die persönlichen Verhältnisse oder gutachtliche Stellungnahme nach § 15 Nr. 1 oder 2 Ortsgerichtsgesetz	4,00 €			- €		- €
	Bei besonderer Schwierigkeit oder besonderem Zeitaufwand kann die Gebühr erhöht werden auf	18,00 €			- €		- €
Nr. 7 nach § 2b USG nicht steuerpflichtig	Aufstellung eines Vermögensverzeichnisses oder eines Nachlassinventars nach § 15 Nr. 3 Ortsgerichtsgesetz nach dem zusammengerechneten Wert der verzeichneten Gegenstände	50% der Gebühr nach Nr. 9			- €		- €
Nr. 8 nach § 2b USG nicht steuerpflichtig	Ersuchen nach § 15 Ortsgerichtsgesetz, für die in Nr. 6 und 7 keine Gebühr festgesetzt wird	50% der Gebühr nach Nr. 11			- €		- €
Nr. 9 nach § 2b USG nicht steuerpflichtig	Sicherung des Nachlasses durch Siegelung, Verwahrung oder auf andere Weise nach § 16 Ortsgerichtsgesetz	Staffelung			- €		- €
Nr. 10 nach § 2b USG nicht steuerpflichtig	Abnahme des Siegels nach § 16 Abs. 4 S. 2 Ortsgerichtsgesetz	50% der Gebühr nach Nr. 9			- €		- €
Nr. 11 nach § 2b USG nicht steuerpflichtig	Mitwirkung bei der Festsetzung und Erhaltung von Grundstücksgrenzen nach § 17 Ortsgerichtsgesetz	Staffelung			- €		- €
Nr. 12 nach § 2b USG steuerpflichtig	Schätzungen nach § 18 Ortsgerichtsgesetz	Staffelung			- €		- €
Nr. 12 nach § 2b USG nicht steuerpflichtig	Schätzungen, die zu Beweiszwecken dienen und bei denen das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz anzuwenden ist				- €	0	- €
Auslagen	nach § 21 Ortsgerichtsgesetz	Betrag:			- €		- €
Gesamtsumme:					- €		- €
Legende nicht auszufüllende Felder (automatische Befüllung) Keine Eintragungen notwendig Vom Ortsgericht auszufüllen							
Die sachliche und rechnerische Richtigkeit wird festgestellt.							
Die o.s. Angaben wurden geprüft und stimmen mit den Angaben in dem vorliegenden Tagebuch/den vorliegenden Tagebüchern überein.							
Ort, Datum, Unterschrift Ortsgerichtsvorsteher*in				Ort, Datum, Unterschrift Ortsgerichtsschöffe*in			

Artikel 2

Diese Rundverfügung tritt am 01. November 2025 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 9. Oktober 2025

Der Präsident des Oberlandesgerichts
Dr. Seitz

Stellenausschreibungen

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Landgerichts Hanau (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 7)

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1 Nr. 2.5) auszurichten.

2. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (R 2) bei dem Landgericht Fulda

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1 Nr. 2.3) auszurichten.

3. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (R 2) bei dem Landgericht Kassel

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1 Nr. 2.3) auszurichten.

4. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (R 2) bei dem Landgericht Darmstadt

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1 Nr. 2.3) auszurichten.

5. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (R 2) bei dem Landgericht Darmstadt

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1 Nr. 2.3) auszurichten.

Staatsanwaltschaften

6. eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft (R 2) bei der Staatsanwaltschaft Kassel

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1 Nr. 2.7) auszurichten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

7. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof (R 3) bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1 Nr. 2.3) auszurichten.

Sozialgerichtsbarkeit

8. die Direktorin oder den Direktor des Sozialgerichts Gießen (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 4)

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1 Nr. 2.4) auszurichten.

Ausgeschriebene Stellen können auch in Teilzeit besetzt werden.

Die hessische Justiz fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Erwünscht sind deshalb im Rahmen der rechtlichen Vorgaben für ausgeschriebene Stellen Bewerbungen von allen Menschen, unabhängig von rassistischen Zuschreibungen, ethnischer Herkunft, Geschlecht und geschlechtlicher Identität, Religion und Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen drei Wochen auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

Die Ausschreibung der Stelle im JMBI. Nr. 09/2025, S. 291, Nr. 1, für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Landgerichts Hanau (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 7) mit der Beschränkung des Auswahlverfahrens auf Versetzungsbewerberinnen und -bewerber wird zurückgenommen.

Herausgeber: Hessisches Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat,
Wiesbaden

ISSN 0022-7064 Kontakt jmb1@hmdj.hessen.de

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt:

Ministerialdirigent Nimmerfroh,
Hessisches Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat,
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Einzelstücke in Papierform können gegen Entgelt bei dem Hessischen Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat angefordert werden.

Hinweise zum Datenschutz sind ersichtlich auf der Internet-Seite des Hessischen Ministeriums der Justiz und für den Rechtsstaat unter www.justizministerium.hessen.de.